



GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 11.05.2026

Anmerkung:

Bei dieser Veröffentlichung handelt es sich um eine Information, basierend auf der Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates vom **11.05.2026**.

Sie stellt keine (beglaubigte) Abschrift aus der Niederschrift dar, sondern lediglich eine inhaltliche Wiedergabe aus der Urschrift.

Niederschrift

über die Konstituierende Sitzung des Gemeinderates

<u>Sitzungsort:</u>	Sitzungssaal, Rathaus		
<u>am:</u>	Montag, den 11.05.2026		
<u>Beginn:</u>	19:02 Uhr	<u>Ende:</u>	21:11 Uhr
<u>Vorsitzender:</u>	Erster Bürgermeister Ozan Iyibas		
<u>Schriftführer:</u>	Alexandra Machl		

Anwesend:

Iyibas, Ozan
Aichinger, Christopher, Dr.
Bandle, Frank
Bergauer, Felix
Bosch, Marc
Braun, Wolfram
Buberl, Harald
Buschendorf, Christian
Eckl, Franz
Eschlwech, Josef
Frommhold-Buhl, Beate
Heim, Ralf
Hepting, Lena
Heumann, Maximilian
Holzer, Manfred
Holzner, Josef, Dr.
Kürzinger, Christa
Langwieser, Frank
Mayerhanser, Judith
Meidinger, Christian
Mokry, Julia
Nadler, Christian
Petersen, Roman
Pflügler, Florian
Pflügler, Stephanie
Radlmeier, Sebastian
Rhode, Eva-Maria
Rößler, Silke

Szalontay, Attila
Wimmer, Sebastian
Liebig, Katrin (Verwaltung)
Meßner, Alexander (Verwaltung)
Meyer, Mona (Verwaltung)
Ostertag-Hill, Gabriele (Verwaltung)
Schöfer, Michael (Verwaltung)
Wiencke-Bimesmeier, Michaela (Verwaltung)
Zehnter, Michaela (Verwaltung)

Abwesend:

Fischer, Melanie

entschuldigt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|---|---------------|
| 1) | Vereidigung des ersten Bürgermeisters | GL/008/2026 |
| 2) | Vereidigung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder | GL/009/2026 |
| 3) | Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung vom 27.04.2026 - öffentlicher Teil | Vorz/018/2026 |
| 4) | Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister/innen | GL/010/2026 |
| 5) | Wahl der / des zweiten Bürgermeisterin / Bürgermeisters | GL/011/2026 |
| 6) | Wahl der / des dritten Bürgermeisterin / Bürgermeisters | GL/026/2026 |
| 7) | Vereidigung der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister | GL/012/2026 |
| 8) | Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung für den ersten Bürgermeister | GL/020/2026 |
| 9) | Festsetzung der Entschädigung für die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister | GL/022/2026 |
| 10) | Erlass einer Geschäftsordnung (GeschO) | GL/013/2026 |
| 11) | Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung) | GL/016/2026 |
| 12) | Bildung und Besetzung von Ausschüssen (Bestellung der Ausschussmitglieder, deren Stellvertretungen und der/s Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses) | GL/017/2026 |
| 13) | Bestellung der Verbandsrätinnen und Verbandsräte für die Zweckverbände | GL/023/2026 |
| 14) | Bestellung der Vertreter/innen im Kommunalunternehmen "Freizeitpark Neufahrn", im Heideflächen- | GL/024/2026 |

verein e.V., in der Sozialstation e.V., im Erholungs-
flächenverein e.V., im Verein "Mittlere Isarregion
e.V." und in der "Musikschule Hallbergmoos-Neu-
fahrrn"

- | | | |
|---------|--|-------------|
| 15) | Bestellung von Referentinnen und Referenten | GL/025/2026 |
| 16) | Bestellung des ersten Bürgermeisters Ozan Iyibas
zum Eheschließungsstandesbeamten | BS/007/2026 |
| 17) | Bestellung der/s zweiten Bürgermeisterin/s zur/m
Eheschließungsstandesbeamtin/en | GL/028/2026 |
| 18) | Bekanntgaben | |
| 18.1) | Sitzordnung | GL/027/2026 |
| 18.2) | Kommission zum Schutz gegen Fluglärm und Luft-
verunreinigung | |
| 19) | Anfragen | |
| 19.1) | Anfragen aus dem Gremium | |
| 19.1.1) | Warteliste Kindertagesstätten | |
| 19.1.2) | Grundschule III | |
| 19.1.3) | Ligusterweg | |
| 19.1.4) | Parksituation OMG Gymnasium | |
| 19.1.5) | Großparkplatz zwischen REWE / Keltenweg | |
| 19.1.6) | Fussballplatz Fritz-Walter-Straße | |
| 19.1.7) | Werbung "Wir kaufen dein Auto.de" | |
| 19.1.8) | Parkausweise | |
| 19.1.9) | Empfehlung zum Vorgehen mit Anfragen aus dem
Gremium | |

Erster Bürgermeister Iyibas eröffnete um 19:02 Uhr die öffentliche Sitzung. Er stellte die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht vorgebracht.

Öffentlicher Teil

TOP 1 Vereidigung des ersten Bürgermeisters

Sachverhalt:

Rechtsgrundlagen:

- Artikel 1 Abs. 1, 2 Nr. 1, Artikel 27 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG)
- § 38 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (BeamtStG)
- Artikel 107 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates Bayern (BV)

Der erste Bürgermeister Herr Ozan Iyibas leistet zu Beginn der ersten Gemeinderatssitzung den Diensteid.

Der Diensteid wird durch das lebensälteste anwesende Gemeinderatsmitglied,

Herrn Josef Eschlwech,

abgenommen.

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Der Diensteid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Beamter, aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid leisten zu können, so sind anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft des Beamten entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

zur Kenntnis genommen

TOP 2 Vereidigung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder

Sachverhalt:

Rechtsgrundlagen:

- Artikel 31 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
- Artikel 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (GLKrWG)

Alle Gemeinderatsmitglieder, welche zum 01.05.2026 ihr Amt neu antreten, sind in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen. Die Eidesleistung entfällt für die Gemeinderatsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Gemeinderatsmitglied der gleichen Gemeinde gewählt wurden.

Entsprechend sind die folgenden Gemeinderatsmitglieder zu vereidigen:

- Bosch, Marc
- Braun, Wolfram
- Buberl, Harald
- Heim, Ralf
- Hepting, Lena
- Petersen, Roman
- Radlmeier, Sebastian
- Rhode, Eva-Maria
- Wimmer, Sebastian

Der Diensteid wird für alle oben genannten Gemeinderatsmitglieder gleichzeitig durch den ersten Bürgermeister, Herrn Ozan Iyibas, abgenommen.

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Gemeinderatsmitglied, dass es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Die Verweigerung der Eidesleistung oder des Ablegens des Gelöbnisses führt zum Amtsverlust (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GLKrWG).

zur Kenntnis genommen

TOP 3 Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung vom 27.04.2026 - öffentlicher Teil

Sachverhalt:

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurde Gelegenheit gegeben, die Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 27.04.2026 einzusehen. Einwände wurden nicht vorgebracht.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neufahrn genehmigt die Niederschrift zum öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 27.04.2026.

Abstimmung: Ja 30 Nein 0

TOP 4 Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister/innen

Sachverhalt:

Rechtsgrundlage:

- Artikel 35 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

Die Wahl von mindestens einem weiteren Bürgermeister (= zweite Bürgermeisterin bzw. zweiter Bürgermeister) ist Pflicht. Die Wahl noch eines weiteren Bürgermeisters (= dritte Bürgermeisterin bzw. dritter Bürgermeister) obliegt dem Ermessen des Gemeinderats.

Beschluss:

Es werden zwei weitere Bürgermeister/innen gewählt (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO).

Abstimmung: Ja 30 Nein 0

TOP 5 Wahl der / des zweiten Bürgermeisterin / Bürgermeisters

Sachverhalt:

Rechtsgrundlagen:

- Artikel 35, 51 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
- Artikel 39 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (GLKrWG)
- § 91 der Wahlordnung für die Gemeinde- und die Landkreiswahlen (GLKrWO) in Verbindung mit Nr. 82 d des Vollzugs des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO)

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit weitere Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister. Zur weiteren Bürgermeisterin oder zum weiteren Bürgermeister sind die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister erfüllen.

Nicht wählbar sind unter anderem:

- Gemeinderatsmitglieder, die nicht Deutsche im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) sind
- Richter/innen
- MdL bzw. MdB

Die Wahlen werden in geheimer Abstimmung in öffentlicher Sitzung vorgenommen. Es besteht keine Bindung an die Wahlvorschläge. Die Fraktionen haben die Möglichkeit, Vorschläge für die Wahl der / des zweiten Bürgermeisterin / Bürgermeisters zu unterbreiten. Die Befangenheitsvorschriften sind für die Wahl der weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister nicht anwendbar. Eine unbeobachtete, unbeeinflusste Stimmabgabe in Wahlkabinen wird ermöglicht.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält weder eine Bewerberin noch ein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, bestehend aus einer/m Vorsitzenden, einer/m Beisitzer/in und einer/m Schriftführer/in.

Vorsitzende/r:	Alexander Meßner
Beisitzer/in:	Mona Meyer
Schriftführer/in:	Michaela Zehnter

Der Wahlleiter stellt das Ergebnis der Wahl fest.

Beschluss:

Das Wahlergebnis sieht im Einzelnen folgende Reihung vor:

1.	Eschlwech, Josef / 26 Stimmen	16.	
2.	Pflügler, Stephanie / 3 Stimmen	17.	
3.	Bandle, Frank / 1 Stimme	18.	
4.		19.	
5.		20.	
6.		21.	
7.		22.	
8.		23.	
9.		24.	
10.		25.	

11.		26.	
12.		27.	
13.		28.	
14.		29.	
15.		30.	

Zur zweiten Bürgermeisterin / zum zweiten Bürgermeister wird aufgrund der Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt:

Eschlwech, Josef

Abstimmung: Ja 30 Nein 0

TOP 6 Wahl der / des dritten Bürgermeisterin / Bürgermeisters

Sachverhalt:

Rechtsgrundlagen:

- Artikel 35, 51 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
- Artikel 39 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (GLKrWG)
- § 91 der Wahlordnung für die Gemeinde- und die Landkreiswahlen (GLKrWO) in Verbindung mit Nr. 82 d des Vollzugs des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO)

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit weitere Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister. Zur weiteren Bürgermeisterin oder zum weiteren Bürgermeister sind die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister erfüllen.

Nicht wählbar sind unter anderem:

- Gemeinderatsmitglieder, die nicht Deutsche im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) sind
- Richter/innen
- MdL bzw. MdB

Die Wahlen werden in geheimer Abstimmung in öffentlicher Sitzung vorgenommen. Es besteht keine Bindung an die Wahlvorschläge. Die Fraktionen haben die Möglichkeit, Vorschläge für die Wahl der / des dritten Bürgermeisterin / Bürgermeisters zu unterbreiten. Die Befangenheitsvorschriften sind für die Wahl der weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister nicht anwendbar. Eine unbeobachtete, unbeeinflusste Stimmabgabe in Wahlkabinen wird ermöglicht.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält weder eine Bewerberin noch ein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, bestehend aus einer/m Vorsitzenden, einer/m Beisitzer/in und einer/m Schriftführer/in.

Vorsitzende/r:	Alexander Meßner
Beisitzer/in:	Mona Meyer
Schriftführer/in:	Michaela Zehnter

Der Wahlleiter stellt das Ergebnis der Wahl fest.

Beschluss:

Das Wahlergebnis sieht im Einzelnen folgende Reihung vor:

1.	Meidinger, Christian / 20 Stimmen	16.	
2.	Mokry, Julia / 4 Stimmen	17.	
3.	Pflügler, Stephanie / 3 Stimmen	18.	
4.	Bergauer, Felix / 2 Stimmen	19.	
5.	1 leerer Stimmzettel / Stimme ungültig	20.	
6.		21.	
7.		22.	
8.		23.	
9.		24.	
10.		25.	
11.		26.	
12.		27.	
13.		28.	

14.		29.	
15.		30.	

Zur dritten Bürgermeisterin / zum dritten Bürgermeistern wird aufgrund der Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt:

Meidinger Christian

Abstimmung: Ja 30 Nein 0

TOP 7 Vereidigung der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Sachverhalt:

Rechtsgrundlagen:

- Artikel 1 Abs. 1, 2 Nr. 1, Artikel 27 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG)
- § 38 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (BeamtStG)
- Artikel 107 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates Bayern (BV)

Vor der Vereidigung erklären die gewählten weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister (zweite/r und dritte/r Bürgermeister/in) schriftlich die Annahme der Wahl.

Die Vereidigung des/der zweiten und des/der dritten Bürgermeisters bzw. Bürgermeisterin erfolgt durch den ersten Bürgermeister, Herrn Ozan Iyibas.

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Der Diensteid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Beamter, aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid leisten zu können, so sind anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft des Beamten entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Der Eid/das Gelöbnis entfällt bei einer übergangslosen Wiederwahl.

zur Kenntnis genommen

TOP 8 Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung für den ersten Bürgermeister

Sachverhalt:

Rechtsgrundlagen:

- Art. 46 Gesetz über kommunale Wahlbeamte (KWBG), Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 Satz 2 KWBG

Die Entschädigung wird zusätzlich zur Besoldung nach Art. 45 KWBG gewährt. Sie dient der Abgeltung für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung wie z.B. die Repräsentationsverpflichtungen. Damit sind auch die Reisekostenvergütungen innerhalb des Gemeindegebietes (mit Ausnahme der Fahrkostenerstattung sowie der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung) abgegolten.

Bei einer Verhinderung, die Dienstgeschäfte wahrzunehmen, erfolgt eine Einstellung der Zahlung nach zwei Monaten, sofern kein Beschluss zur Weiterzahlung gefasst wird.

Die Dienstaufwandsentschädigung ist steuerfrei, vgl. § 3 Nr. 12 EStG, R 3.12 Abs. 3 Satz 2 LStR.

Die bisherige Entschädigung lag bei 804,56 € (brutto).

Der aktuelle Rahmen (Stand 01.01.2025) bei kreisangehörigen Gemeinden liegt zwischen 267,14 € und 878,10 €.

Der Betrag ist an entsprechende Erhöhungsmöglichkeiten im Rahmen der geltenden Besoldungsgesetze gekoppelt.

Auf den Bezug einer Fahrkostenpauschale sowie der Aushändigung einer Tankkarte wird verzichtet.

Der Dienstwagen der Mittelklasse (E-Auto) von Herrn Heilmeier wird übernommen. Dieser steht der Verwaltung bei Nichtgebrauch durch den Bürgermeister ebenfalls zur Verfügung

Der erste Bürgermeister Herr Ozan Iyibas ist bei der Beschlussfassung persönlich beteiligt, eine Teilnahme an der Abstimmung ist daher nicht möglich (Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Dienstaufwandsentschädigung auf 804,56 € pro Monat festzulegen.

Ein Dienstfahrzeug im Mittelklassensegment wird für die Wahlzeit 2026 bis 2032 bereitgestellt.

Abstimmung: Ja 29 Nein 0 - Enthaltung Erster Bgm. Iyibas

TOP 9 Festsetzung der Entschädigung für die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Sachverhalt:

Rechtsgrundlagen:

- Art. 53 Abs. 4, Art 54 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG)
- Vgl. auch AllMBI Nr. 7 / 2013, unter Nr. 3 e)

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister haben Anspruch auf eine Entschädigung als Gemeinderatsmitglied sowie (nebeneinander) eine Entschädigung als weitere/r Bürgermeister/in, und zwar nach besonderer Inanspruchnahme.

Die Entschädigung als weitere/r Bürgermeister/in wird durch Beschluss im Einvernehmen mit dem/r weiteren Bürgermeister/in festgesetzt.

Die bisherigen monatlichen Entschädigungen lagen bei:

Zweite/r Bürgermeister/in:	1.085,56 €	(brutto)
Dritte/r Bürgermeister/in:	574,71 €	(brutto)

Die Beträge sind an entsprechende Erhöhungsmöglichkeiten im Rahmen der geltenden Besoldungsgesetze gekoppelt.

Auf § 6 HauptS wird entsprechend verwiesen.

Die weiteren Bürgermeister/innen sind in dem sie betreffenden Beschluss persönlich beteiligt (Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO), eine Teilnahme an der jeweiligen Abstimmung ist ihnen nicht möglich.

1. Beschluss:

Der/die zweite Bürgermeister/in erhält ab dem 1. Mai 2026 folgende Entschädigung:

Die laufende monatliche Entschädigung wird auf 1.085,56 € festgesetzt. Damit sind alle Dienstgeschäfte abgegolten.

Abstimmung: Ja 29 Nein 0 – Enthaltung 2. Bgm. Eschlwech

2. Beschluss:

Der/die dritte Bürgermeister/in erhält ab dem 1. Mai 2026 folgende Entschädigung:

Die laufende monatliche Entschädigung wird auf 574,71 € festgesetzt. Damit sind alle Dienstgeschäfte abgegolten.

Abstimmung:

Ja 29 Nein 0 Enthaltung 3. Bgm. Meidinger

TOP 10 Erlass einer Geschäftsordnung (GeschO)

Sachverhalt:

Rechtsgrundlage:

- Artikel 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

Die Geschäftsordnung ist die Grundlage für das Zusammenwirken der gemeindlichen Organe während der sechsjährigen Wahlzeit und regelt die Zuständigkeiten und Aufgabenverteilung der Bürgermeister, Ausschüsse und des Gemeinderats, die Bildung und Besetzung von Ausschüssen, die Stellvertretung des Bürgermeisters sowie den gesamten Geschäftsgang des Gemeinderats und der Ausschüsse. Dabei gehen die Vorgaben der GO und höher-rangiger Gesetze vor.

Inhaltliche Themen einer Geschäftsordnung (GeschO) sind:

- Verteilung der Zuständigkeiten innerhalb der gemeindlichen Organe
- Form und Frist der Ladung
- Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien
- Bildung von Fraktionen
- Niederschriften

Es haben sich im Vergleich zur bisherigen GeschO rechtliche und inhaltliche Änderungen und Präzisierungen ergeben. Dahingehend ist ein Neuerlass der GeschO sinnvoll.

- Die redaktionellen Änderungen und Anpassungen aufgrund der Rechtsprechung oder Empfehlungen des Bayerischen Gemeindetages bzw. Bayerischen Städtetages wurden eingearbeitet.
- Die Änderungen werden nachfolgend dargestellt.
- Die Fraktionen und Gemeinderatsmitglieder haben die Möglichkeit, eigene Anträge zur GeschO zu stellen.
- Der Gemeinderat soll über die neue GeschO beschließen.

Wesentliche Änderungen der Geschäftsordnung:

Nr.	Textstelle	Änderung / Ergänzung	Begründung
1	§ 2 Nr. 15, § 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe i	Der Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen, welcher bisher in der Zuständigkeit des Ausschusses für Personal, Soziales und Kultur (PSK) lag, obliegt künftig dem Gemeinderat, laut Muster-GeschO.	Aufgrund Empfehlung der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetags
2	§ 5 Abs. 1 Satz 5	Schaffung der Möglichkeit eines geteilten Fraktionsvorsitzes (analog Doppelspitze Referenten). Damit geht keine Verdoppelung der Entschädigung einher.	Aufgrund Anregung der Fraktionen
3	§ 6 Abs. 1	Bisher wurde zur Berechnung der Zusammensetzung der Ausschüsse das Berechnungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers verwendet. Dieses wird auch weiterhin empfohlen. Alternativ wären jedoch auch die Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer und nach d'Hondt möglich.	Die Verwendung des bisherigen Verfahrens wird empfohlen. Gleichwohl wäre auch der Beschluss zur Verwendung eines alternativen Berechnungsverfahrens möglich.
4	§ 7 Abs. 2 Sätze 2 und 3	Der vorbereitende PSK-Ausschuss legt seinen Empfehlungsbeschluss zum Stellenplan auch dem Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaft (FLW) vor, welcher den Stellenplan gemeinsam mit dem eigenen Empfehlungsbeschluss in die Haushaltsberatungen des Gemeinderates einbringt.	Aufgrund der Verhandlungen des Bürgermeisters mit den Fraktionen
5	§ 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c, Nr. 3 Buchstabe q	Widmungen im Bereich des Straßenverkehrsrechts wurden bisher im PSK-Ausschuss behandelt und liegen künftig in der Zuständigkeit des BUM-Ausschusses.	Entsprechend der gemeindlichen Organisationsstruktur
6	§ 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe n, Nr. 3 Buchstabe r	Fragen der Digitalisierung ohne Grundsatzentscheidungen wurden bisher im BUM-Ausschuss behandelt und liegen künftig in der Zuständigkeit PSK-Ausschusses.	Entsprechend der gemeindlichen Organisationsstruktur
7	§ 8 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe l	Entscheidungen über neue Bürgerschaftsanträge bis zu einem Höchstbetrag von 300.000,-- € liegen künftig in der Zuständigkeit des FLW-Ausschusses.	Aufgrund Grundsatzbeschluss des Gemeinderats in der Sitzung am 24.11.2025, TOP NÖ 2
8	§ 10 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a	Aus dem / der bisherigen Kindergarten- und Schulreferenten/in wird der / die Kinderbetreuungsreferent/in.	Aufgrund der Verhandlungen des Bürgermeisters mit den Fraktionen
9	§ 10 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c	Der / die Sportreferenten/in fällt weg.	Aufgrund der Verhandlungen des Bürgermeisters mit den Fraktionen

10	§ 10 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c	Es kommt der / die Inklusionsreferenten/in neu hinzu.	Aufgrund der Verhandlungen des Bürgermeisters mit den Fraktionen
11	§ 10 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e	Der / die Verkehrs- und Mobilitätsreferent/in fällt weg.	Aufgrund der Verhandlungen des Bürgermeisters mit den Fraktionen
12	§ 10 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e	Es kommt der / die Wirtschaftsreferent/in neu hinzu.	Aufgrund der Verhandlungen des Bürgermeisters mit den Fraktionen
13	§ 10 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe g	Aus dem / der bisherigen Jugendreferenten/in wird der / die Schul- und Jugendreferent/in.	Aufgrund der Verhandlungen des Bürgermeisters mit den Fraktionen
14	§ 10 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe h	Der / die Integrationsreferenten/in fällt weg.	Aufgrund der Verhandlungen des Bürgermeisters mit den Fraktionen
15	§ 10 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe i	Der / die Digitalisierungsreferent/in fällt weg.	Aufgrund der Verhandlungen des Bürgermeisters mit den Fraktionen
16	§ 13 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c	Der erste Bürgermeister soll künftig in eigener Zuständigkeit über Miet- und Pachtverträge für gemeindliche Wohnungen und gemeindliche Sozialwohnungen, soweit diese eine jährliche Bruttomiete von 25.000,-- € nicht übersteigen, entscheiden.	Bisher mussten Abschlüsse von Miet- und Pachtverträgen für gemeindliche Wohnungen und gemeindliche Sozialwohnungen immer im BUM-Ausschuss beschlossen werden, wenn die Gegenleistung 20.000,-- € übersteigt oder der Vertrag auf mehr als zehn Jahre unkündbar abgeschlossen wurde. Um den BUM-Ausschuss zu entlasten, soll diese Entscheidung künftig wie beschrieben vom ersten Bürgermeister in eigener Zuständigkeit getroffen werden können.
17	§ 13 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe d	Der erste Bürgermeister soll künftig in eigener Zuständigkeit Entscheidungen im Rahmen des „Bauturbos“ treffen können.	Ergänzung aufgrund Empfehlung der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetags.
18	§ 13 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe g	Der erste Bürgermeister soll künftig in eigener Zuständigkeit die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen bei Dachgauben treffen können.	Ergänzung aufgrund Anregung des Gemeinderats.
19	§ 13 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe h	Der erste Bürgermeister soll künftig in eigener Zuständigkeit die Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens für Bauanträge der Gebäudeklassen 1 bis 3, denen ein von der Gemeinde befürworteter, genehmigter Vorbescheid zugrunde liegt und die nicht erheblich von diesem abweichen, auch im Außenbereich, treffen.	Vorschlag der Verwaltung aufgrund der Anregungen aus dem BUM-Ausschuss

20	§ 13 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe i	Der erste Bürgermeister soll künftig in eigener Zuständigkeit die Entscheidung über die Erklärung des Einvernehmens zur Verlängerung von Baugenehmigungen und Vorbescheiden, wenn keine Änderungen örtlicher Bauvorschriften neue Anforderungen an das Vorhaben ergeben, auch im Außenbereich, treffen.	Vorschlag der Verwaltung aufgrund der Anregungen aus dem BUM-Ausschuss
21	§ 18a Abs. 1 Satz 4	Ergänzung zur klaren Abgrenzung der Befugnisse von Ortssprecherinnen und Ortssprechern, welche die Voraussetzungen nach Art. 60a GO erfüllen, und Ortssprecherinnen und Ortssprechern, welche diese Voraussetzungen nicht erfüllen (=Ortsbeauftragte).	Zur Klarstellung und Abgrenzung zwischen Ortssprechern (Art. 60a GO) und Ortsbeauftragten. In Neufahrn gibt es derzeit nur Ortsbeauftragte (und keine Ortssprecher, welche die Voraussetzungen nach Art. 60a GO erfüllen).
22	§ 18a Abs. 2 Satz 1	Der Vorschlag der Ortsbeauftragten soll in der Regel im Rahmen einer Bürgerversammlung erfolgen.	Dies entspricht der bisherigen Praxis und soll nun auch entsprechend verschriftlicht werden. Die Formulierung „in der Regel“ lässt Spielraum für einen abweichenden Vorschlagsrahmen.
23	§ 24 Abs. 1	Anträge werden in der Regel spätestens in der zweiten darauffolgenden Sitzung, spätestens aber nach drei Monaten, auf die Tagesordnung gesetzt. Anträge, die in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen, werden in der Regel schriftlich beantwortet und die Entscheidung wird anschließend in der Sitzung bekanntgegeben.	Änderung und Ergänzung aufgrund Vorberatung zwischen Bürgermeister und Gemeinderatsmitgliedern
24	§ 26 Abs. 1	Künftig wird zwischen drei Arten von Anträgen (Antrag auf Beschlussfassung, Antrag auf Prüfung und Antrag zur Geschäftsordnung) unterschieden. Die Kennzeichnung gilt auch für die Antragstellung und die Tagesordnung.	Ergänzung aufgrund Vorberatung zwischen Bürgermeister und Gemeinderatsmitgliedern
25	§ 27 Abs. 1	Niederschriften zur vorangegangenen öffentlichen Sitzung werden im RIS eingestellt oder können im Büro des Bürgermeisters eingesehen werden können. Einwendungen sind elektronisch, schriftlich oder mündlich im Laufe der darauffolgenden Sitzung möglich. Gehen bis zum Ende der darauffolgenden öffentlichen Sitzung keine Einwendungen ein, stellt der oder die Vorsitzende die Genehmigung fest und gibt diese bekannt. Damit gilt die Nieder-	Änderung aufgrund Vorberatung zwischen Bürgermeister und Gemeinderatsmitgliedern

		schrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt. Wenn vor Ablauf der darauffolgenden Sitzung Einwendungen erhoben wurden, lässt der oder die Vorsitzende über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung beschließen.	
26	§ 27 Abs. 2	Niederschriften zur vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzung werden in der darauffolgenden Sitzung bei den Gemeinderatsmitgliedern in Umlauf gesetzt. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.	Änderung aufgrund Empfehlung der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetags und nach Vorberatung zwischen Bürgermeister und Gemeinderatsmitgliedern
27	§ 29 Abs. 8	Einführung der Möglichkeit für den Vorsitzenden des Gemeinderats, gegenüber Gemeinderatsmitgliedern, die die Ordnung erheblich stören, ein Ordnungsgeld zu verhängen.	Ergänzung aufgrund Empfehlung der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetags. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um den Höchstsatz. Die konkrete Höhe des Ordnungsgeldes wird im Einzelfall entsprechend der Verhältnismäßigkeit vom Vorsitzenden festgesetzt.
28	§ 32 Abs. 1	Ist ein sofortiges Beantworten der Anfragen nicht möglich, so werden sie spätestens in der zweiten darauffolgenden (bisher: in der nächsten) Sitzung oder schriftlich beantwortet. Antworten auf nicht beantwortete Anfragen werden in den Bekanntgaben der Tagesordnung aufgenommen.	Änderung und Ergänzung aufgrund Vorberatung zwischen Bürgermeister und Gemeinderatsmitgliedern
29	§ 32 a	Die Zeit für Anfragen der Bürgerinnen und Bürger wird von 30 auf 20 Minuten reduziert. Pro Person dürfen maximal drei Anfragen in einer Gemeinderatssitzung gestellt werden.	Änderung und Ergänzung aufgrund Vorberatung zwischen Bürgermeister und Gemeinderatsmitgliedern
30	§ 35 Abs. 1	Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger können sich künftig gegen Kostenerstattung Kopien aus der Niederschriften über öffentliche Sitzungen für den Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet.	Ergänzung aufgrund Empfehlung der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetags. Bisher war nur die Einsichtnahme in der GeschO geregelt.
31	§ 37 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4	Änderung des Straßennamens „Carl-Diem-Straße“ in „Fritz-Walter-Straße“	Änderung des Straßennamens aufgrund Gemeinderatsbeschluss TOP Ö 7 vom 22.01.2018

32	§ 40	Sofern Beträge, Wertgrenzen oder geschätzte Auftragswerte in der GeschO nicht explizit als Nettobeträge ausgewiesen sind, handelt es sich um Bruttobeträge.	Ergänzung aufgrund Empfehlung der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetags zur Klarstellung hinsichtlich der genannten Beträge, Wertgrenzen oder geschätzten Auftragswerte in der GeschO.
----	------	---	---

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die GeschO entsprechend dem Entwurf vom 30.04.2026.

Abstimmung: Ja 30 Nein 0

TOP 11 Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)

Sachverhalt:

Rechtsgrundlagen:

- Art 20a, 23, 32, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 GO

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung (HauptS)) regelt insbesondere die Zusammensetzung des Gemeinderats und der Ausschüsse sowie die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen und die Rechtsstellung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Da keine eigene Entschädigungssatzung nach Art. 20a GO erlassen wird, finden sich die entsprechenden Entschädigungsregelungen in § 3 ff. der HauptS wieder.

Es handelt sich um eine „Pflichtsatzung“, da es ein Anspruch auf angemessene Entschädigung besteht. Die Verwendung der Entschädigung steht dem Empfänger grundsätzlich frei.

Vorgehensweise:

Die Verwaltung hat die HauptS (alt) zunächst redaktionell auf der Basis der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetages überarbeitet. Der Entwurf der HauptS (neu) – Stand 30.04.2026 liegt als Anlage bei.

Die beiden Änderungen sind:

Nr.	Textstelle	Änderung / Ergänzung	Begründung
1	§ 3 Abs. 3 Sätze 2 bis 4	Bisher wurde eine Entschädigung je angefangene Stunde gewährt. Künftig soll eine Entschädigung je voller Stunde gewährt werden.	Änderung aufgrund Empfehlung der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetags.
2	§ 3 Abs. 3 Satz 4	Ergänzung um eine Entschädigung für die notwendige Betreuung von im Haushalt lebenden Kindern oder Angehörigen mit Pflegegrad.	Ergänzung aufgrund Empfehlung der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetags. Als Höchstbetrag werden 10,--€ angelehnt an die Regelung des Absatzes 3 Satz 3 angesetzt.

Der Satzungsentwurf zur Verabschiedung liegt als Anlage bei und ist Grundlage der Beschlussfassung.

Diskussionsverlauf:

GR Buschendorf:

- es gibt bereits einen Beschluss zur Erhöhung der Schulweghelferentschädigung von

5 € auf 7 €

Bgm. Iyibas:

- Antrag zur Abstimmung über § 3 a HauptS zur Erhöhung der Schulweghelferentschädigung von 5 € auf 7 €

Abstimmung: Ja 30 Nein 0

Beschluss:

Der Gemeinderat erlässt die beiliegende Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes (Hauptsatzung) im Entwurf vom 30.04.2026 entsprechend des gefassten Änderungsbeschlusses (s.o.) rückwirkend zum 01.05.2026. Die Anlage wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.

Abstimmung: Ja 30 Nein 0

TOP 12 Bildung und Besetzung von Ausschüssen (Bestellung der Ausschussmitglieder, deren Stellvertretungen und der/s Vorsitzende/n des Rechnungsprüfungsausschusses)

Sachverhalt:

Rechtsgrundlagen:

- Art. 32, 33 Abs. 1 GO
- Geschäftsordnung des Gemeinderats der Gemeinde Neufahrn b.Freising (GeschO)
- Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes (HauptS)

Gemäß § 2 der HauptS bestellt der Gemeinderat zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige, beschließende Ausschüsse:

- a) den Ausschuss für Personal, Soziales und Kultur, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaft, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Ausschuss für Bau, Umwelt und Mobilität, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sechs Mitgliedern des Gemeinderats

Den Vorsitz in den in Buchstaben a bis c genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss (Buchstabe d) führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

Nachfolgend bestellt der Gemeinderat auf Vorschlag der Fraktionen/Gruppierungen/Parteien die ordentlichen Mitglieder und die Stellvertretungen. Das Vorschlagsrecht ergibt sich aus der Anzahl der Sitze entsprechend dem Sitzverteilungsverfahren (siehe TOP „Erlass der Geschäftsordnung“).

ÖDP und BfN haben mit Schreiben vom 22.04.2026 erklärt, für den Rechnungsprüfungs-ausschuss eine Ausschussgemeinschaft zu bilden.

Es besteht grundsätzlich keine Bindungsverpflichtung an die „eigene“ Fraktion/ Gruppierung/Partei. Der Gemeinderat ist aber an die Vorschläge gebunden.

Beschluss:

1. Ausschuss für Personal, Soziales und Kultur

In den Ausschuss für Personal, Soziales und Kultur, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern, werden auf den jeweiligen Vorschlag der Fraktionen / Gruppierungen berufen:

		Ordentliches Mitglied	1. persönliche Stellvertretung	2. persönliche Stellvertretung
Sitze	Partei / Fraktion	Nachname Vorname	Nachname Vorname	Nachname Vorname
1	CSU	Kürzinger Christa	Wimmer Sebastian	Eckl Franz
2	CSU	Nadler Christian	Langwieser Frank	Dr. Holzner Josef
3	CSU	Rößler Silke	Petersen Roman	Wimmer Sebastian
4	FW	Pflügler Stephanie	Dr. Aichinger Christopher	Holzer Manfred
5	FW	Braun Wolfram	Eschlwech Josef	Holzer Manfred
6	AfD	Radlmeier Sebastian	Buberl Harald	Szalontay Attila
7	Grüne	Mokry Julia	Mayerhanser Judith	Fischer Melanie
8	Grüne	Rhode Eva-Maria	Meidinger Christian	Bandle Frank
9	SPD	Frommhold-Buhl Beate	Hepting Lena	Heumann Maximilian
10	ÖDP	Buschendorf Christian	Bergauer Felix	Pflügler Florian

Den Vorsitz führt der erste Bürgermeister.

Abstimmung: Ja 30 Nein 0

Beschluss:

2. Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaft

In den Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaft, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern, werden auf den jeweiligen Vorschlag der Fraktionen / Gruppierungen berufen:

		Ordentliches Mitglied	1. persönliche Stellvertretung	2. persönliche Stellvertretung
Sitze	Partei / Fraktion	Nachname Vorname	Nachname Vorname	Nachname Vorname
1	CSU	Eckl Franz	Nadler Christian	Rößler Silke
2	CSU	Langwieser Frank	Dr. Holzner Josef	Nadler Christian
3	CSU	Petersen Roman	Wimmer Sebastian	Kürzinger Christa
4	FW	Holzer Manfred	Eschlwech Josef	Dr. Aichinger Christopher
5	FW	Braun Wolfram	Pflügler Stephanie	Dr. Aichinger Christopher
6	AfD	Buberl Harald	Szalontay Attila	Radlmeier Sebastian
7	Grüne	Fischer Melanie	Mokry Julia	Mayerhanser Judith
8	Grüne	Heim Ralf	Meidinger Christian	Bandle Frank
9	SPD	Heumann Maximilian	Hepting Lena	Frommhold-Buhl Beate
10	ÖDP	Bergauer Felix	Buschendorf Christian	Pflügler Florian

Den Vorsitz führt der erste Bürgermeister.

Abstimmung: Ja 30 Nein 0

Beschluss:

3. Ausschuss für Bau, Umwelt und Mobilität

In den Ausschuss für Bau, Umwelt und Mobilität, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern, werden auf den jeweiligen Vorschlag der Fraktionen / Gruppierungen berufen:

		Ordentliches Mitglied	1. persönliche Stellvertretung	2. persönliche Stellvertretung
Sitze	Partei / Fraktion	Nachname Vorname	Nachname Vorname	Nachname Vorname
1	CSU	Langwieser Frank	Nadler Christian	Kürzinger Christa
2	CSU	Petersen Roman	Dr. Holzner Josef	Eckl Franz
3	CSU	Wimmer Sebastian	Eckl Franz	Rößler Silke
4	FW	Eschlwech Josef	Holzer Manfred	Braun Wolfram
5	FW	Dr. Aichinger Christopher	Pflügler Stephanie	Braun Wolfram
6	AfD	Szalontay Attila	Radlmeier Sebastian	Buberl Harald
7	Grüne	Meidinger Christian	Fischer Melanie	Mayerhanser Judith
8	Grüne	Bandle Frank	Rhode Eva-Maria	Heim Ralf
9	SPD	Heumann Maximilian	Hepting Lena	Frommhold-Buhl Beate
10	ÖDP	Pflügler Florian	Bergauer Felix	Buschendorf Christian

Den Vorsitz führt der erste Bürgermeister.

Abstimmung: Ja 30 Nein 0

Beschluss:

4. Rechnungsprüfungsausschuss

In den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern, werden auf den jeweiligen Vorschlag der Fraktionen / Gruppierungen berufen:

		Ordentliches Mitglied	1. persönliche Stellvertretung	2. persönliche Stellvertretung
Sitze	Partei / Fraktion / Ausschussgemeinschaft	Nachname Vorname	Nachname Vorname	Nachname Vorname
1	CSU	Langwieser Frank	Eckl Franz	Petersen Roman
2	FW	Braun Wolfram	Holzer Manfred	Dr. Aichinger Christopher
3	AfD	Buberl Harald	Szalontay Attila	Radlmeier Sebastian
4	Grüne	Bandle Frank	Mayerhanser Judith	Heim Ralf
5	SPD	Heumann Maximilian	Frommhold-Buhl Beate	Hepting Lena
6	AG (ÖDP / BfN)	Bergauer Felix	Buschendorf Christian	Pflügler Florian

Den Vorsitz führt eines der sechs o.g. Ausschussmitglieder.

Abstimmung: Ja 30 Nein 0

Beschluss:

Der Gemeinderat bestimmt GR Frank Bandle zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses.

Der Gemeinderat bestimmt GR Frank Langwieser zur Stellvertretung des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses.

Abstimmung: Ja 30 Nein 0

TOP 13 Bestellung der Verbandsrätinnen und Verbandsräte für die Zweckverbände

Sachverhalt:

Rechtsgrundlagen:

- Gemeindeordnung (GO)
- Art. 31 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

Die Zahl der zu entsendenden Verbandsräte/Verbandsrätinnen ist in den jeweiligen Verbandsatzungen geregelt.

Geborene Verbandsräte sind die ersten Bürgermeister; mit ihrer und der Zustimmung ihrer gewählten Stellvertreter kann die Gemeinde auch andere Personen bestellen.
Der erste Bürgermeister Ozan İyibaş hat erklärt, die jeweilige Vertretung zu übernehmen.
Gekorene Verbandsräte werden durch Beschluss bestellt. Es muss sich dabei nicht zwingend um Gemeinderatsmitglieder handeln. Es besteht keine Bindung an den Proporz.
Beim Beschluss über die gekorenen Verbandsräte besteht keine persönliche Beteiligung, vgl. Art. 33 Abs. 4 KommZG, Art. 49 Abs. 2 GO.

Die Anzahl der Verbandsrätinnen und Verbandsräte im Abwasserzweckverband bestimmt sich aufgrund der Änderungssatzung des Verbands nach der Einwohnerzahl (ein/e gekorene/r Verbandsrätin/-rat je angefangene 6.000 Einwohner). Für die Gemeinde Neufahrn b.Freising werden somit vier gekorene Verbandsrätinnen und -räte sowie der geborene Verbandsrat entsendet. In der vorherigen Wahlperiode wurden sieben gekorene und der geborene Verbandsrat entsendet.

Beschluss:

1. Abwasserzweckverband Unterschleißheim, Eching und Neufahrn

1. Es wird festgestellt, dass die Gemeinde in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung durch den ersten Bürgermeister kraft seines Amtes vertreten wird.
2. Es wird festgestellt, dass der erste Bürgermeister im Falle seiner Verhinderung durch seine/n Stellvertreter/in (vgl. Art. 39 Abs. 1 GO) vertreten wird.
3. Folgende Personen werden in die Verbandsversammlung bestellt.

	Verbandsrat / -rätin	Stellvertretung
Sitze	Nachname Vorname	Nachname Vorname
1	Dr. Holzner Josef	Langwieser Frank
2	Pflügler Stephanie	Eschlwech Josef
3	Heim Ralf	Bandle Frank
4	Heumann Maximilian	Hepting Lena

Abstimmung: Ja 30 Nein 0

Beschluss:

2. Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd

1. Es wird festgestellt, dass die Gemeinde in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd durch den ersten Bürgermeister kraft seines Amtes vertreten wird.
2. Es wird festgestellt, dass der erste Bürgermeister im Falle seiner Verhinderung durch seine/n Stellvertreter/in (vgl. Art. 39 Abs. 1 GO) vertreten wird.

3. Folgende Personen werden in die Verbandsversammlung bestellt.

	Verbandsrat / -rätin	Stellvertretung
Sitze	Nachname Vorname	Nachname Vorname
1	Nadler Christian	Langwieser Frank
2	Eschlwech Josef	Pflügler Stephanie
3	Szalontay Attila	Buberl Harald
4	Meidinger Christian	Fischer Melanie
5	Hepting Lena	Heumann Maximilian
6	Bergauer Felix	Buschendorf Christian

Abstimmung: Ja 30 Nein 0

Beschluss:

3. Zweckverband Versorgungs- und Verkehrsbetriebe Neufahrn-Eching

1. Es wird festgestellt, dass die Gemeinde in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Versorgungs- und Verkehrsbetriebe durch den ersten Bürgermeister kraft seines Amtes vertreten wird.
2. Es wird festgestellt, dass der erste Bürgermeister im Falle seiner Verhinderung durch seine/n Stellvertreter/in (vgl. Art. 39 Abs. 1 GO) vertreten wird.
3. Folgende Personen werden in die Verbandsversammlung bestellt.

	Verbandsrat / -rätin	Stellvertretung
Sitze	Nachname Vorname	Nachname Vorname
1	Langwieser Frank	Nadler Christian
2	Dr. Aichinger Christopher	Holzer Manfred
3	Bandle Frank	Heim Ralf
4	Heumann Maximilian	Hepting Lena
5	Pflügler Florian	Bergauer Felix

Abstimmung: Ja 30 Nein 0

Beschluss:

4. Zweckverband Naherholungsanlage Eichberg-Hörenzhausen-Günzenhausen mit landwirtschaftlichem Golfplatz

1. Es wird festgestellt, dass die Gemeinde in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naherholungsanlage Eichberg-Hörenzhausen-Günzenhausen mit landwirtschaftlichem Golfplatz durch den ersten Bürgermeister kraft seines Amtes vertreten wird.
2. Es wird festgestellt, dass der erste Bürgermeister im Falle seiner Verhinderung durch seine/n Stellvertreter/in (vgl. Art. 39 Abs. 1 GO) vertreten wird.
3. Folgende Personen werden in die Verbandsversammlung bestellt.

	Verbandsrat / -rätin	Stellvertretung
Sitze	Nachname Vorname	Nachname Vorname
1	Pflügler Stephanie	Nadler Christian

Abstimmung: Ja 30 Nein 0

TOP 14 Bestellung der Vertreter/innen im Kommunalunternehmen "Freizeitpark Neufahrn", im Heideflächenverein e.V., in der Sozialstation e.V., im Erholungsflächenverein e.V., im Verein "Mittlere Isarregion e.V." und in der "Musikschule Hallbergmoos-Neufahrn"

Sachverhalt:

Rechtsgrundlagen:

- Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG)
- Art 11 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern (BV)
- Art. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
- Satzung Kommunalunternehmen – Grundsatz des Selbstverwaltungsrechtes
- Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 GO (persönliche Befangenheit) des betreffenden Mitglieds des Gemeinderats gilt nicht

1. Kommunalunternehmen „Freizeitpark Neufahrn“

Zu bestellen sind sieben Mitglieder sowie deren Stellvertretung. Die derzeit gültige Satzung weist als Vorsitzenden des Verwaltungsrates den ersten Bürgermeister und als seine/n Stellvertreter/in den / die zweite/n Bürgermeister/in aus. Eine Änderung der Regelung über den Vorsitz ist nur mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters möglich.

Ein (1) Mitglied des Verwaltungsrates kann aus dem Bereich der „freien Wirtschaft“ bestellt werden. Es gibt keine Bindung an den Proporz.

2. Heideflächenverein Münchener Norden e.V.

Der erste Bürgermeister ist „geborenes“ Vorstandsmitglied. Zu bestellen sind zwei Mitglieder und deren Vertretung.

3. Verein Sozialstation e.V.

Der erste Bürgermeister ist laut Satzung Mitglied des Ausschusses, ebenso wie der / die vom Gemeinderat bestimmte Sozialreferent/in. Es ist jeweils eine Vertretung zu bestellen.

4. Verein zur Sicherstellung überörtlicher Erholungsgebiete in den Landkreisen um München e.V.

Der Gemeinderat bestimmt laut Satzung zwei Vertretungen. Analog zu anderen Kommunen waren dies bisher der erste und der/die zweite Bürgermeister/in. Vertretungsregelungen sind nicht erforderlich.

5. Verein „Mittlere Isarregion e.V.“

In die Mitgliederversammlung bzw. in den REK-Lenkungsausschuss ist eine Vertretung der Gemeinde zu entsenden.

6. Musikschule Hallbergmoos-Neufahrn e.V.

Im Vorstand ist jeweils der erste Bürgermeister als 2. Vorstand vertreten. Zusätzlich entsendet der Gemeinderat zwei Mitglieder des Gemeinderates als Beisitzer in die Vorstandschaft des Vereins.

7. Flurerneuerung und Dorferneuerung Fürholzen; Bestellung Gemeindevertreter

In Fürholzen wird ein Verfahren nach § 86 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) durchgeführt. Die Vorstandschaft der Teilnehmergeinschaft (TG) Fürholzen besteht aus dem Vorsitzenden sowie dessen Stellvertretung, welche durch das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern bestellt werden, sowie aus vier gewählten Vorstandsmitgliedern und deren Stellvertretungen. Da Maßnahmen der Flurerneuerung und Dorferneuerung durchgeführt werden, ist durch die Gemeinde Neufahrn b.Freising eine Person zu bestellen, welche die Gemeinde im Vorstand der TG vertritt. Zusätzlich ist eine Stellvertretung für diese Person zu bestellen. Bisher ist Herr Franz Heilmeyer Vertreter der Gemeinde, seine Stellvertretung erfolgt durch Bauamtsleiter Michael Schöfer.

Eine aktuelle Bestellung des Gemeindevertreters im Vorstand sowie dessen Stellvertretung soll gemäß Schreiben des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern erfolgen.

Beschluss:

1. Kommunalunternehmen „Freizeitpark Neufahrn“

Der Gemeinderat beschließt folgende Personen für den Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens einschließlich der Stellvertretung zu bestellen.

	Ordentliches Mitglied	Stellvertretung
Sitze	Nachname Vorname	Nachname Vorname
1	Kürzinger Christa	Petersen Roman
2	Nadler Christian	Wimmer Sebastian
3	Holzer Manfred	Braun Wolfram
4	Kappel-Kleinert Melanie	Buschendorf Christian
5	Mayerhanser Judith	Rhode Eva-Maria
6	Frommhold-Buhl Beate	Hepting Lena
7	Bergauer Felix	Pflügler Florian

Abstimmung: Ja 30 Nein 0

Beschluss:

2. Heideflächenverein Münchener Norden e.V.

Der Gemeinderat beschließt folgende Mitglieder für die Mitgliederversammlung des Heideflächenvereins einschließlich der Stellvertretung zu bestellen.

	Ordentliches Mitglied	Stellvertretung
Sitze	Nachname Vorname	Nachname Vorname
1	Eckl Franz	Nadler Christian
2	Mayerhanser Judith	Fischer Melanie

Abstimmung: Ja 30 Nein 0

Beschluss:

3. Verein Sozialstation e.V.

Der Gemeinderat beschließt als Vertreter für den ersten Bürgermeister und den / die Sozialreferent/in folgende Personen zu bestellen.

	Ausschussmitglied	Stellvertretung
Sitze		Nachname Vorname
1	Erster Bürgermeister	Zweite/r Bürgermeister/in
2	Sozialreferent/in	Dr. Aichinger Christopher

Abstimmung: Ja 30 Nein 0

Beschluss:

4. Verein zur Sicherstellung überörtlicher Erholungsgebiete in den Landkreisen um München e.V.

Der Gemeinderat beschließt folgende Mitglieder für die Mitgliederversammlung des Erholungsflächenvereins e.V. zu bestellen.

Sitze	Mitglied
1	Erster Bürgermeister
2	Zweite/r Bürgermeister/in

Abstimmung: Ja 30 Nein 0

Beschluss:

5. Verein „Mittlere Isarregion e.V.“

Der Gemeinderat beschließt folgendes Mitglied für die Mitgliederversammlung des Vereins „Mittlere Isarregion e.V.“ einschließlich der Stellvertretung zu bestellen.

Sitze	Ordentliches Mitglied	Stellvertretung
1	Erster Bürgermeister	Zweite/r Bürgermeister/in

Abstimmung: Ja 30 Nein 0

Beschluss:

6. Musikschule Hallbergmoos-Neufahrn e.V.

Der Gemeinderat beschließt folgende Mitglieder als Beisitzer/in für die Vorstandschaft des Vereins Musikschule zu bestellen.

	Beisitzer/in
Sitze	Nachname Vorname
1	Lena Hepting
2	Christian Nadler

Abstimmung: Ja 30 Nein 0

Beschluss:

7. Flurerneuerung und Dorferneuerung Fürholzen; Bestellung Gemeindevertreter

Der Gemeinderat bestellt Herrn Ersten Bürgermeister Ozan Iyibas als Vertreter der Gemeinde Neufahrn b.Freising in den Vorstand der Teilnehmergeinschaft Fürholzen und Herrn Bauamtsleiter Michael Schöfer als dessen Stellvertretung.

Abstimmung: Ja 30 Nein 0

TOP 15 Bestellung von Referentinnen und Referenten

Sachverhalt:

Rechtsgrundlagen:

- Art 46 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
- § 10 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat (GeschO)

Bei der Bestellung der Referentinnen und Referenten besteht keine Bindung an den Proporz.

Die Referentinnen und Referenten sind beratend tätig. Sie stellen eine Verbindung zwischen den einzelnen zur Betreuung übertragenen gemeindlichen Einrichtungen und dem für die Entscheidung zuständigen Gemeindeorgan dar. Das Referat betreffende Entscheidungen sind vom Gemeinderat nach Anhörung des/r Referenten/in zu treffen. Die Referentinnen und Referenten verfügen über keine Verwaltungsbefugnisse (§ 10 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 GeschO).

Eine Vertretungsregelung ist bisher in der GeschO nicht vorgesehen.

Nach Gesprächen des ersten Bürgermeisters mit den Fraktionen und Gruppierungen sollen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 GeschO folgende Referentinnen / Referenten bestellt werden. Für den Bereich:

- | | |
|------------------------|----------------------------|
| 1. Kinderbetreuung: | _____. |
| 2. Soziales: | Frau Beate Frommhold-Buhl, |
| 3. Inklusion: | Frau Eva-Maria Rhode, |
| 4. Umwelt und Energie: | Herr Frank Bandle, |
| 5. Wirtschaft: | Herr Wolfram Braun, |
| 6. Kultur: | Frau Silke Rößler und |
| 7. Schule und Jugend: | _____. |

Diskussionsverlauf:

Die Kandidaten Herr Maximilian Heumann / SPD und Herr Marc Bosch / BaB bewerben sich für das Amt des Referenten / Kinderbetreuung und stellen sich dem Gremium vor.

Die Kandidaten Herr Dr. Christopher Aichinger / FW und Herr Marc Bosch / BaB bewerben sich für das Amt des Referenten / Schule und Jugend und stellen sich dem Gremium vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt GR Marc Bosch zum Kinderbetreuungs-referentin/en zu bestellen.

Abstimmung: Ja 3 Nein 27 – abgelehnt

Der Gemeinderat beschließt Herrn Maximilian Heumann zum Kinderbetreuungs-referentin/en zu bestellen.

Abstimmung: Ja 29 Nein 1

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt Frau Beate Frommhold-Buhl zur Sozialreferentin zu bestellen.

Abstimmung: Ja 30 Nein 0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt Frau Eva-Maria Rhode zur Inklusionsreferentin zu bestellen.

Abstimmung: Ja 30 Nein 0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt Herrn Frank Bandle zum Umwelt- und Energiereferenten zu bestellen.

Abstimmung: Ja 30 Nein 0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt Herrn Wolfram Braun zum Wirtschaftsreferenten zu bestellen.

Abstimmung: Ja 30 Nein 0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt Frau Silke Rößler zur Kulturreferentin zu bestellen.

Abstimmung: Ja 30 Nein 0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt Herrn Dr. Christopher Aichinger zum Schul- und Jugendreferentin/en zu bestellen.

Abstimmung: Ja 29 Nein 1

TOP 16 Bestellung des ersten Bürgermeisters Ozan Iyibas zum Eheschließungsstandesbeamten

Sachverhalt:

Rechtsgrundlage:

- § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG)

Gemeinden können ihre Bürgermeister zu Standesbeamten bestellen, auch wenn sie die Bestellungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 AVPStG nicht erfüllen, sofern ihr Aufgabenbereich als Standesbeamte auf die Vornahme von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften beschränkt wird. Sie sind befugt, im Zusammenhang mit der Eheschließung und der Begründung der Lebenspartnerschaft sowohl erforderliche Beurkundungen und Eintragungen im Eheregister und im Lebenspartnerschaftsregister vorzunehmen als auch erstmals Personenstandsurkunden auszustellen sowie Namenserkklärungen anlässlich der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft und darauf bezogene Anschlusserkklärungen zu beglaubigen oder zu beurkunden.

Beschluss:

Der Gemeinderat bestellt den ersten Bürgermeister Ozan Iyibas ab sofort zum Standesbeamten des Standesamtsbezirks Neufahrn b.Freising mit der Beschränkung zur Vornahme von Eheschließungen und der Begründung von Lebenspartnerschaften und der damit in Zusammenhang stehenden Befugnisse gemäß § 2 Abs. 3 AVPStG.

Abstimmung: Ja 29 Nein 0 - Enthaltung Erster Bgm. Iyibas

TOP 17 Bestellung der/s zweiten Bürgermeisterin/s zur/m Eheschließungsstandesbeamtin/en

Sachverhalt:

Rechtsgrundlage:

- § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG)

Gemeinden können ihre Bürgermeister zu Standesbeamten bestellen, auch wenn sie die Bestellungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 AVPStG nicht erfüllen, sofern ihr Aufgabenbereich als Standesbeamte auf die Vornahme von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften beschränkt wird. Sie sind befugt, im Zusammenhang mit der Eheschließung und der Begründung der Lebenspartnerschaft sowohl erforderliche Beurkundungen und Eintragungen im Eheregister und im Lebenspartnerschaftsregister vorzunehmen als auch erstmals Personenstandsurkunden auszustellen sowie Namenserkklärungen anlässlich

der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft und darauf bezogene An-
schlussserklärungen zu beglaubigen oder zu beurkunden.

Beschluss:

Der Gemeinderat bestellt die zweite Bürgermeisterin bzw. den zweiten Bürgermeister

Herrn Josef Eschlwech

ab sofort zur Standesbeamtin bzw. zum Standesbeamten des Standesamtsbezirks Neufahrn
b.Freising mit der Beschränkung zur Vornahme von Eheschließungen und der Begründung
von Lebenspartnerschaften und der damit in Zusammenhang stehenden Befugnisse gemäß
§ 2 Abs. 3 AVPStG.

Abstimmung: Ja 29 Nein 0 - Enthaltung Zweiter Bgm. Eschlwech

TOP 18 Bekanntgaben

**TOP
18.1 Sitzordnung**

zur Kenntnis genommen

**TOP
18.2 Kommission zum Schutz gegen Fluglärm und Luftverunreinigung**

Bgm. Iyibas:
Neuberufung der Kommissionsmitglieder:

Politische Ebene:
Erster Bürgermeister Herr Ozan Iyibas
Vertretung: Zweiter Bürgermeister Herr Josef Eschlwech

Verwaltung:
Bauamtsleitung Herr Michael Schöfer
Vertretung stellv. Bauamtsleitung Frau Judith Prieller

Nachträgliche Anmerkung Erster Bürgermeister Iyibas:
Lt. Mitteilung der Fluglärmkommission können nur zwei Vertreter benannt werden,
daher entfallen die Vertretungen zweiter Bürgermeister Herr Josef Eschlwech und
stellv. Bauamtsleitung Frau Judith Prieller.

TOP 19 Anfragen

**TOP
19.1 Anfragen aus dem Gremium**

TOP Warteliste Kindertagesstätten
19.1.1

GR Bosch:

- aktuelle Wartelisten für die Kinderbetreuungseinrichtungen?
- Bekanntgabe der Anmeldungen für die Ganztageskinderanmeldungen zur nächsten Gemeinderatssitzung?

Bgm. Iyibas:

- Gemeinderatssitzung am 18.05.2026 Vorstellung des Trägers „Kinderland plus“

TOP Grundschule III
19.1.2

GR Bosch:

- Roadmap für die Grundschule III ?

Bgm. Iyibas:

- Antworten dazu in der nächsten Gemeinderatssitzung am 18.05.2026

TOP Ligusterweg
19.1.3

GR Bosch:

- Beeinträchtigungen der Anwohner im Ligusterweg durch die Trafostation
- nicht mehr barrierefrei da die Asphaltierung durch Pflastersteine ersetzt wurde

Bgm. Iyibas:

- wird durch die Verwaltung geprüft

TOP Parksituation OMG Gymnasium
19.1.4

GR Bosch:

- Möglichkeit zusätzlicher Parkplätze evtl. mit Ladestation?

Bgm. Iyibas:

- wird durch die Verwaltung geprüft

TOP Großparkplatz zwischen REWE / Keltenweg
19.1.5

GR Bosch:

- Großparkplatz zwischen REWE und Keltenweg wird oft von Busfirmen aus anderen Gemeinden benutzt
- Busse werden oft über Nacht abgestellt
- gibt es dort eine Regelung?

Bgm. Iyibas:

- wird durch die Verwaltung geprüft

TOP Fussballplatz Fritz-Walter-Straße
19.1.6

GR Bosch:

- Dank an den Bauhof für die schnelle Erledigung
- neue Torfangnetze wurden sofort bestellt
- wie alt ist der Kunstrasen bzw. auf welche Belastungszeit wurde er eingesetzt?

Bgm. Iyibas:

- ebenfalls vielen Dank an den Bauhof
- wird durch die Verwaltung geprüft

TOP Werbung "Wir kaufen dein Auto.de"
19.1.7

GR Bosch:

- Werbeaktion nimmt große Ausmaße an
- wird diese Angelegenheit der Polizei übergeben?

Bgm. Iyibas:

- wird mit dem Ordnungsamt geprüft

TOP Parkausweise
19.1.8

GR Bosch:

- Möglichkeit für Parkausweise bei Arzt- bzw. Friseurbesuchen, da dort oftmals längere Wartezeiten?

Bgm. Iyibas:

- wird durch die Verwaltung geprüft

TOP Empfehlung zum Vorgehen mit Anfragen aus dem Gremium
19.1.9

GR Buschendorf:

- Anfragen in so großer Anzahl sollten am Besten vorab an die Verwaltung gestellt werden, um schneller konkretere Antworten von der Verwaltung bekommen zu können

Neufahrn, 11.05.2026

Vorsitzender

Ozan Iyibas

Erster Bürgermeister

Alexandra Machl

Protokollführung